

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juli 1947.

79/A.B.
zu 97/JAnfragebeantwortung.

Zu der von den Abgeordneten T a z r e i t c r, M a y r h o f e r, S o i d l und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Juni 1947 in der Angelegenheit der bäuerlichen Unterstützungsvereine gestellten Anfrage teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r schriftlich mit:

Schon das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 enthält im § 2 die Bestimmung, dass Vereine für Versicherungsgeschäfte nach diesem Gesetz nicht errichtet werden dürfen. Im Laufe der Jahrzehnte hatte sich nun allerdings bei den Vereinsbehörden die Praxis entwickelt, die Bildung von Unterstützungsvereinen, deren Vereinszweck den Versicherungsgeschäften ziemlich nahekam, zuzulassen, soferne ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet war.

Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich wurde der überwiegende Teil dieser Unterstützungsvereine aufgelöst und ihre Tätigkeit auf Versicherungsgesellschaften übertragen. Anlässlich der Beratung des Vereins-Reorganisationsgesetzes, das u.a. die Wiedererrichtung der von den Nationalsozialisten aufgelösten Vereine zum Gegenstand hat, wurde im Sommer 1945 seitens der Provisorischen Staatsregierung der Beschluss gefasst, Vereine, die nach ihren Statuten versicherungähnliche Leistungen (Sterbegeld, Unterstützungen, Bestattungsgelder, Krankenunterstützungen, Leistungen bei Unglücksfällen u.dgl.) auch ohne Rechtsanspruch an ihre Mitglieder erbringen, von der Reaktivierung auszuschließen. Für diesen Beschluss der Provisorischen Staatsregierung, der in § 4, Abs. 1 des Vereins-Reorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1945, St.G.Bl.Nr.102, seinen Niederschlag fand, war einerseits der Gesichtspunkt, dass ein Grossteil dieser Vereine schon vor dem Jahre 1930 mit der eingangs erwähnten Bestimmung des Vereinsgesetzes nicht im Einklang stand, andererseits aber die Erwägung massgebend, dass die in Frage stehenden Unterstützungsvereine in aller Regel nicht genügend kapitalskräftig seien können, um ihren Verpflichtungen bei einer zufälligen Häufung der Versicherungsfälle nachkommen zu können, und dass daher die Gefahr bestand, dass Personen, die durch Jahrzehnte in Erwartung einer Unterstützungsleistung Beiträge gezahlt hatten, im Notfall in ihren begründeten Erwartungen enttäuscht werden könnten.

Das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungs-Aufsichtsbehörde hat in mehrfachen Zuschriften an das Bundesministerium für Inneres den Begriff der verbotenen versicherungähnlichen Leistungen näher erläutert und ist dabei zu der Ansicht gelangt, dass auch die üblichen bäuerlichen Vieh- oder Brandschaden-Unterstützungsvereine als versicherungähnlich anzusehen sind. Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Finanzen darauf hingewiesen, dass auch die Neubildung und

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juli 1947.

~~Der~~ Bestand solcher Vereine nach den geltenden Vorschriften unzulässig seien.

Bei dieser Sachlage musste das Bundesministerium für Inneres die Unterstehenden Vereinsbehörden anweisen, solche Vereine mit versicherungähnlichen Leistungen unter Hinweis auf das Verbot nach § 2 des Vereinsgesetzes 1867 aufzulösen, bzw. ihre Bildung oder Umbildung zu untersagen.

Anlässlich der parlamentarischen Beratung der Regierungsvorlage, betreffend die Novelle zum Vereins-Reorganisationsgesetz, wurde auf Grund der Entschliessung des Bundesrates vom 7. Februar 1947 im Verfassungsausschuss des Nationalrates der Beschluss gefasst, die Bestimmung des § 4, Abs. 1, des Vereins-Reorganisationsgesetzes dahin abzuändern, dass Vereine mit versicherungähnlichen Leistungen wieder errichtet werden dürfen, wenn diese Leistungen im volkswirtschaftlichen oder sozialen Interesse liegen und im Einzelfall ohne Rechtsanspruch der Mitglieder vom Vereinsvorstand festgesetzt werden.

Diese Formulierung, der sowohl das Bundesministerium für Inneres als auch das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt haben, würde zweifellos ausreichen, um die Interessen der bäuerlichen Unterstützungsvereine zu wahren. Falls diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangt hätte, hätten die darin enthaltenen Grundsätze naturgemäß auch auf bestehende und neu gebildete Vereine der gleichen Art Anwendung gefunden, da in allen diesen Fällen die gleichen Gesichtspunkte gelten müssen.

Bedauerlicherweise haben sich bei der Verabschiebung der Novelle zum Vereins-Reorganisationsgesetz im Nationalrat Schwierigkeiten ergeben, so dass die Vorlage noch nicht im vollen Umfange verabschiedet werden konnte.

Solange dies nicht der Fall ist, sind die Vereinsbehörden jedoch an die im Vereins-Reorganisationsgesetz in seiner derzeitigen Fassung enthaltenen Bestimmungen gebunden, von denen sie im Wege der Interpretation nicht abzugehen vermögen.

Es könnte daher dem der vorliegenden Anfrage zu Grunde liegenden Wunsche am ehesten dadurch Rechnung getragen werden, wenn die derzeit noch im Verfassungsausschuss des Nationalrates in Behandlung stehende Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle einer beschleunigten Erledigung zugeführt würde.

-.-.-.-.-.-.-